

DER MAGISTRAT





Medikamenten-Gabe in Kindertagesstätten

Das akut kranke und das im Gefolge einer akuten Erkrankungssituation rekonvaleszente Kind gehören grundsätzlich so lange nicht in die reguläre Kindereinrichtung, bis der normale Gesundheitszustand - in Zweifelsfällen nach ärztlichem Urteil - wieder eingetreten ist. Eine Medikamentenverabreichung durch die Kindereinrichtung in einer solchen Situation ist im Normalfall nicht vorgesehen.

Von diesem Grundsatz kann nach Maßgabe der organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Einrichtung abgewichen werden, wenn es im Einzelfall eine besondere soziale Härte zu vermeiden gilt oder wenn ein Kind besonders häufig und lange krank ist, ohne dass bereits von einer chronischen Krankheit oder Behinderung i.e.S. gesprochen werden kann.

Eine gänzlich andere Situation besteht beim Kind mit chronischer Krankheit und Behinderung. Das Ziel einer Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und das Anrecht auf Betreuung und Bildung erfordert, dass eine Verabreichung notwendiger ärztlich verordneter Medikamente und eine Durchführung ggf. notwendiger pflegerischer Verrichtungen in der Einrichtung gewährleistet ist, vorausgesetzt, der eingeschränkte Gesundheitszustand ist unter der Dauermedikation - und ggf. dem sonstigen Therapiekonzept - hinreichend stabil. Kann die Einrichtung speziell die pflegerischen Verrichtungen nicht sicherstellen, so muss ein Wechsel des Betreuungsplatzes in Betracht gezogen werden.

Für die Verabreichung von Medikamenten und für die Durchführung sonstiger pflegerischer Maßnahmen in der Kindereinrichtung gelten die nachfolgenden Voraussetzungen:

- Entscheidender Maßstab ist die in ärztlicher Veranwortung liegende, medizinisch begründete Notwendigkeit und schriftliche Verordnung.
- Die Verabreichung solcher ärztlich verordneter Medikamente gehört normalerweise in den Bereich der Ausübung elterlicher Sorge. Soweit Kinder eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, wird im Betreuungsvertrag ein Teil dieser elterlichen Sorge auf die Einrichtung bzw. das dortige Personal übertragen.
- Der Träger der Einrichtung erklärt sich bereit, als Arbeitgeber der Übernahme dieser Aufgabe im Grundsatz zuzustimmen. Der Betreuungsvertrag soll einen entsprechenden Passus enthalten; die haftungsrechtlichen Probleme sind zu klären. Im Beschäftigungsverhältnis zwischen ErzieherIn und Arbeitgeber müssen diese Zusatzleistungen nach Umfang und Verantwortlichkeiten geklärt sein.
- Für die Medikamentenverabreichung und pflegerische Verrichtungen durch MitarbeiterInnen von Kindereinrichtungen gelten die folgenden **Sicherheitsregeln:**
 - 1. Die medizinische Vorschrift und Anweisung ist durch den Arzt schriftlich zu fixieren: was, wann, wieviel, auf welchem Verabreichungsweg?
 - 2. Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden, und zwar definitiv einer Person, für deren Verhinderungsfall auch eine Vertretung festgelegt wird.
 - 3. Die Verabreichung des Medikamentes und die Vornahme der Verrichtung ist schriftlich zu dokumentieren.
 - 4. Für unvorhergesehene Situationen und Reaktionen (z.B. Nebenwirkungen) ist ein Notfallplan festzulegen. In ihm ist auch die Erreichbarkeit der Eltern und medizinisch-professioneller Hilfe zu verankern.
 - 5. Die Medikamente müssen vor Kindern gesichert (d.h. unter Verschluss) und gemäß ihrer pharmazeutischen Lagerungsvorschrift aufbewahrt werden. Kühlschrankpflichtige Medikamente kann man z.B. in einem gesonderten, verschließbaren Kühlschrank oder hilfsweise einer verschlossenen Geldkassette im Küchenkühlschrank lagern.